

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/474 von Silvio Fareri: «Transparenz, Koordination und Eigentümerschutz bei Wärmeverbundprojekten» 2025/474

vom 27. Januar 2026

1. Text der Interpellation

Am 30. Oktober 2025 reichte Silvio Fareri die Interpellation 2025/474 «Transparenz, Koordination und Eigentümerschutz bei Wärmeverbundprojekten» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Kanton Basel-Landschaft entstehen zahlreiche Projekte für Wärmeverbünde und Fernwärmenetze. Hauseigentümer werden mit sehr unterschiedlichen Angeboten konfrontiert; teils wird mit einem möglichen Verbot fossiler Heizsysteme oder einem Rückbau der Gasversorgung argumentiert. Dies führt zu Verunsicherung – insbesondere hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, langfristiger Preisgestaltung, Vertragsbindung und Abhängigkeit vom Betreiber.

Hinzu kommt, dass in mehreren Gemeinden bereits Leitungen verlegt und Strassen aufgerissen werden, ohne dass für Aussenstehende klar erkennbar ist, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Wärmeverbund tatsächlich umgesetzt wird. Nicht selten starten solche Vorhaben mit dem Anschluss öffentlicher Gebäude und werden danach auf weitere Liegenschaften ausgeweitet. Dies unterstreicht den Bedarf nach klaren Informationen und nachvollziehbaren Kriterien für Planung und Umsetzung.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Wärmeverbünde und Fernwärmenetze bestehen heute im Kanton Basel-Landschaft, wie viele neue Projekte sind aktuell in Planung und wie viele wurden in den letzten zehn Jahren nicht umgesetzt oder wieder eingestellt?*
- 2. Nach welchen Kriterien wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit beurteilt und welche Mindestanforderungen gelten hinsichtlich Tariftransparenz und Publikationspflichten gegenüber angeschlossenen Haushalten und Betrieben?*
- 3. Welche verbindlichen Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor Strassen für Wärmeverbundleitungen geöffnet werden, und wie wird die Abstimmung mit Werkleitungen, Energieversorgungsunternehmen und Strassenbauprojekten sichergestellt?*
- 4. Welche Haltung vertritt die Regierung zur Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft, gibt es verbindliche Planungen oder Vorgaben dazu und wie wird gegenüber Gemeinden und Eigentümerschaft kommuniziert?*

5. Wie stellt die Regierung sicher, dass Wärmeverbünde zu marktgerechten Preisen betrieben werden, welche Daten zu realisierten und rentablen Projekten liegen vor und inwiefern wird die Entwicklung der Akzeptanz in der Bevölkerung beobachtet?

6. Welche finanziellen Förderinstrumente stehen für Wärmeverbünde im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung, wie hoch waren die entsprechenden Beiträge in den letzten fünf Jahren und sind Anpassungen dieser Förderpraxis vorgesehen?

2. Einleitende Bemerkungen

Im folgenden Text wird unter dem Begriff «thermisches Netz» (auch als Fernwärme-, Nahwärme- oder Fernkältenetze, Mikro- oder Nanoverbünde bezeichnet) die gesamte Infrastruktur verstanden, welche nötig ist, um mehrere Gebäude auf verschiedenen Grundstücken mit thermischer Energie zu versorgen. Der Einfachheit halber wird hier lediglich von der Verteilung von «Wärme» gesprochen, auch wenn die Ausführungen grundsätzlich ebenso für die Verteilung von «Kälte» beziehungsweise für Anergienetze gelten.

Erneuerbare Energiequellen sind nicht überall lokal verfügbar. Thermische Netze sind dafür geeignet, Wärme aus Abwärmequellen, aus Gewässern, aus der Luft und aus dem Untergrund zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verteilen. Dem Ausbau (und der Dekarbonisierung) von thermischen Netzen kommt in dicht bebauten Gebieten eine grosse Bedeutung für das Netto-Null-Ziel zu. Thermische Netze bieten auch die Möglichkeit der Sektorkopplung. Überschüssiger Strom aus Wind- oder Solaranlagen kann über Wärmepumpen in Wärme umgewandelt und in das thermische Netz eingespeist werden. Für das zukünftige Energiesystem könnten Langzeitspeicher, insbesondere saisonale Wärmespeicher, in thermische Netze eingebunden werden.

Aufgrund der hohen Erstellungskosten für die Verlegung der (Fernwärme-) Leitungen ist für einen wirtschaftlichen Betrieb eines solch thermischen Netzes eine hohe Anzahl von angeschlossenen Objekten auf engem Raum erforderlich. In typischen Ein- und Mehrfamilienhausgebieten mit einer Energiebedarfsdichte von weniger als 700 MWh/ha sind diese Voraussetzungen in der Regel nicht erfüllt (siehe auch Antwort auf Frage 2).

Eine neue Entwicklung sind sogenannte Nanoverbünde (oder Mikroverbünde). Diese dienen dem Zusammenschluss von Heizungen aneinandergrenzender Gebäude in Reihenhaussiedlungen oder Blockrandbebauungen. Dort ist die Installation von erneuerbaren individuellen Heizsystemen für jedes einzelne Objekt aufgrund der Platzverhältnisse oft sehr herausfordernd¹. Solche Systeme können sich dort eignen, wo einerseits lokal eine hohe Wärmebedarfsdichte vorliegt, andererseits der Anschluss an bestehende oder geplante thermische Netze nicht möglich ist. In mehreren laufenden und abgeschlossenen kommunalen Energieplanungen wurden verschiedene Eignungsgebiete für solche Nanoverbünde identifiziert. Die Initiative für den Bau solcher Nanoverbünde muss jedoch von den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern der Objekte ausgehen.

Der Kanton Basel-Landschaft hat bis Ende 2015 zwei thermische Netze betrieben, den Wärmeverbund Liestal und den Wärmeverbund im Polyfeld Muttentz. Ab 2016 wurden die beiden thermischen Netze aus Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und aus ordnungspolitischen Gründen mit Beschluss des Landrats von den privaten Genossenschaften Elektra Baselland (EBL) und Primeo Energie (ehemals EBM) übernommen². Der Betrieb von thermischen Netzen ist im Kanton Basel-Landschaft seitdem überwiegend Angelegenheit der Energiewirtschaft. Ausnahmen sind einige Gemeinden, die selbst thermische Netze betreiben (insgesamt 18 von 134 thermischen Netzen).

¹ Die Industriellen Werke Basel (IWB) betreiben seit 2022 eine Pilotanlage in Basel, mit einer Erdsondenwärmepumpe und zwei Gasheizungen mit Solarthermie ([IWB Nanoverbund | IWB](#)).

² [Medienmitteilung](#) vom 02.11.2015

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat zur Beantwortung der ersten drei Fragen eine Einschätzung von vier Unternehmen eingeholt, die im Kanton Basel-Landschaft thermische Netze betreiben (ADEV, EBL, IWB und Primeo Energie).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Wärmeverbünde und Fernwärmenetze bestehen heute im Kanton Basel-Landschaft, wie viele neue Projekte sind aktuell in Planung und wie viele wurden in den letzten zehn Jahren nicht umgesetzt oder wieder eingestellt?*

Daten zu den thermischen Netzen im Kanton werden alle zwei Jahre durch das Amt für Daten und Statistik (AfDS) erhoben. Gegenwärtig läuft die Erhebung zur Statistik für 2024.

In der Energiestatistik 2022 wurden 134 thermische Netze ausgewiesen (s. *Abbildung 1*)³. Die thermischen Netze sind überwiegend auf die Siedlungszentren in den Talachsen im Unterbaselbiet und im Ergolzthal konzentriert, wo aufgrund der hohen Wärmebedarfsdichte günstige wirtschaftliche Voraussetzungen gegeben sind.

Stand 2022 wurden im Kanton Basel-Landschaft 5'630 von 66'139 Gebäuden mit Fernwärme versorgt. Der Energieabsatz betrug 2022 rund 340 GWh.

Tabelle 1: Übersicht über die grössten Betreiber thermischer Netze im Kanton (Stand 2022)

Betreiber	Anzahl thermische Netze	Wärmeabgabe [GWh/a]
ADEV	7	8
EBL	22	144
IWB	4	7
Primeo Energie	42	138
Übrige ⁴	59	39
Total	134	336

³ Auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft werden nur diejenigen thermischen Netze dargestellt, die über mindestens zehn angeschlossene Objekte verfügen oder bei denen eine Reservekapazitäten für Erweiterungen vorhanden sind.

⁴ Dazu gehören AEB Energie AG, Bürger- und Einwohnergemeinden, und zahlreiche weitere private Betreiber.

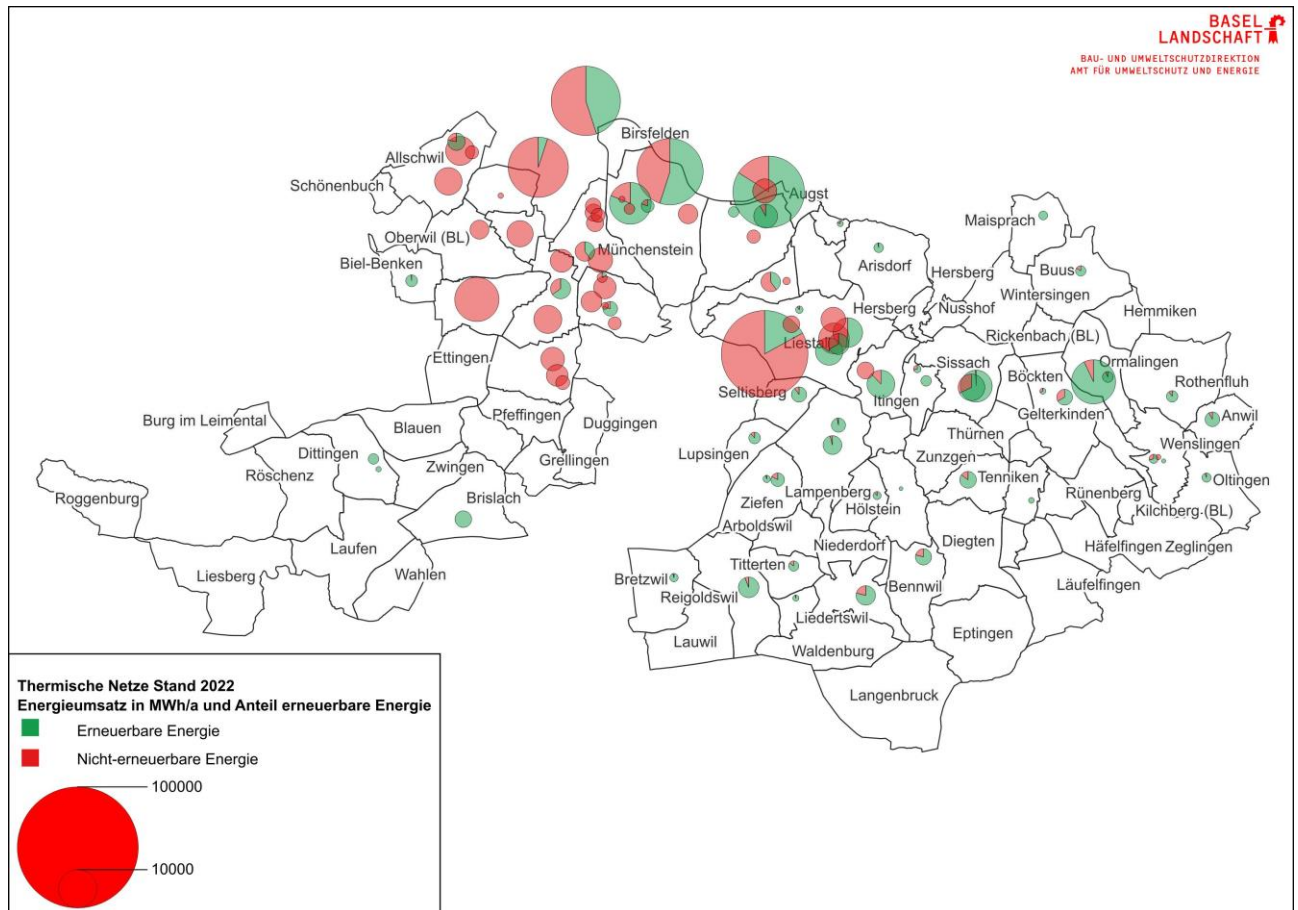


Abbildung 1: Thermische Netze im Kanton Basel-Landschaft, Stand 2022. Die Fläche der Kreise ist proportional zum Energieumsatz im Netz. Grün: Anteil erneuerbare Energie, rot: Anteil fossile Energie.

Die vier befragten Energieversorgungsunternehmen konnten in den letzten zehn Jahren rund zehn Projekte nicht realisieren. Als Hauptgründe verweisen die Energieversorgungsunternehmen auf unzureichende Wirtschaftlichkeit und Schwierigkeiten, geeignete Flächen für die benötigten Wärmezentralen zu finden.

Die von Landrätin Desirée Jaun in diesem Zusammenhang eingereichte Motion [2024/183](#) «Raumplanerische Hindernisse für Wärmeverbunde in OeWA-Zonen einheitlich beseitigen» sieht vor, § 24 des Raumplanungs- und Baugesetzes so anzupassen, dass Infrastruktur für Wärmeverbunde und Stromspeicher in OeWA-Zone als zonenkonform gelten, soweit diese im Einklang mit den kantonalen Energiezielen stehen. Die Vorlage zu dieser Gesetzesänderung ging am 9.12.2025 in die öffentliche Vernehmlassung und wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2026 an den Landrat überwiesen.

Von einer unzureichenden Wirtschaftlichkeit ist auszugehen, wenn die Kosten für Wärmeerzeugung und -verteilung höher sind als bei individuellen Heizungssystemen oder wenn aufgrund mangelnden Interesses die erforderliche Wärmeabsatzdichte nicht erreicht wird. Das ist mitunter dann der Fall, wenn grosse Verbraucher (auch als Schlüsselkunden bezeichnet), nicht bereit sind, sich an ein geplantes Netz anzuschliessen. Für den Investitions- bzw. Bauentscheid ist in der Regel eine ausreichende Zahl an Vorverträgen bzw. eine bestimmte vertraglich gesicherte Absatzmenge nötig. Besonders anspruchsvoll gestaltet sich dies bei Liegenschaften im Stockwerkeigentum. Gebäuden, in denen erst kürzlich der fossile Heizkessel wieder ersetzt wurde, kommen für einen Anschluss in der Regel für längere Zeit nicht in Frage. Kritisch sind auch Gebiete mit grundsätzlich ausreichender Wärmedichte, in denen ein Teil der Gebäude ohne Verbundlösung nur schwer dekarbonisiert werden kann, während der Wärmeverbund für den anderen Teil etwas höhere Kosten verursacht als individuelle erneuerbare Heizungssysteme.

Im Kanton Basel-Landschaft entstehen neue Projekte derzeit v. a. beim Zusammenschluss von zuvor unabhängigen thermischen Netzen (zum Beispiel im Leimental oder im Birstal).

2. Nach welchen Kriterien wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit beurteilt und welche Mindestanforderungen gelten hinsichtlich Tariftransparenz und Publikationspflichten gegenüber angeschlossenen Haushalten und Betrieben?

Wie eingangs und in der Antwort auf die Frage 1 erwähnt, können thermische Netze nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn im Perimeter eine ausreichende Wärmeabsatzdichte erzielt werden kann. Diese Bedingungen gelten als erfüllt⁵, wenn das Verhältnis von Anschlussleistung resp. Wärmeabsatz zur gesamten Trassenlänge mindestens 1 kW/m resp. mindestens 2 MWh/m/a⁶ oder die Wärmeabsatzdichte mindestens 700 MWh/ha/a beträgt⁷.

Für die an ein thermisches Netz angeschlossenen Objekte setzen sich die Kosten für den Bezug von Wärme meist wie folgt zusammen: Mit einer Anschlussgebühr wird eine einmalige Pauschale erhoben, mit der die Investitionen in das gesamte thermische Netz und den Hausanschluss finanziert werden. Eine Jahresgrundgebühr (Grundpreis multipliziert mit der Anschlussleistung) dient der Finanzierung der Kapital, Wartungs- und Unterhaltskosten des Netzes. Zur Deckung der Energieträgerkosten werden für jeden Anschluss eine Wärmebezugsgebühr erhoben. Diese errechnen sich durch Multiplizieren eines Wärme-Arbeitspreises mit der bezogenen Wärmemenge.

Die vier befragten Energieversorgungsunternehmen verfügen in jedem Netz über eigene Wärmepreisordnungen, in der Regel über ein Tarifmodell mit Anschlussgebühr, Jahresgrundgebühr und Wärmebezugsgebühr. Kunden erhalten individuelle Offerten und können vereinzelt auch Einfluss auf die Ausgestaltung des Tarifmodells nehmen. Ein Fernwärmetarif pro Wärmeverbund wird nicht öffentlich publiziert. Die individuellen Kosten sowie die Indexierung werden jedem Wärmekunden offen und transparent dargelegt.

Da der Betrieb eines Wärmenetzes, wie eingangs erwähnt, eine Angelegenheit der Energiewirtschaft ist, besteht keine Publikationspflicht der Wärmepreisordnung. Ausnahme sind die von Gemeinden betriebenen thermischen Netze. Die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat können gestützt auf § 4 des kantonalen Energiegesetzes (SGS 490, EnG BL) sowie die § 40 Abs. 2 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes ein Energiereglement beschliessen, welches durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) des Kantons zu genehmigen ist.

3. Welche verbindlichen Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor Strassen für Wärmeverbundleitungen geöffnet werden, und wie wird die Abstimmung mit Werkleitungen, Energieversorgungsunternehmen und Strassenbauprojekten sichergestellt?

Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und Kanton stimmen Ausbau und Unterhalt ihrer im Boden verlegten Gewerke untereinander ab, z. B. im Rahmen regelmässiger Werkleitungskoordinationssitzungen auf Gemeinde-Ebene. Im Normalfall klärt dann die Gemeinde und/oder der Kanton ab, ob andere Gewerke ebenfalls Handlungsbedarf haben und ein zeitlich und inhaltlich koordiniertes Projekt realisiert werden kann. Trotz dieser Bemühungen ist es infolge verschiedener Sachzwänge nicht in jedem Falle möglich, ein gemeinsames Zeitfenster für die Bauarbeiten zu finden und sequentielle Grabarbeiten zu vermeiden.

⁵ Die Wärmegestehungskosten sind für jeden Wärmeverbund anders und abhängig von der Energieerzeugung, den Energieträgern und der Komplexität für den Bau der thermischen Netze. Besonders günstig ist Leitungsbau durch offene Grünflächen, besonders teuer sind Kreuzungen von vorhandener Infrastruktur.

⁶ Verband Fernwärme Schweiz (VFS), [Leitfaden Fernwärme/Fernkälte](#), Schlussbericht vom 10. März 2022.

⁷ [Potenzial von Fernwärme- und Fernkälteanlagen](#), Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 19.4051, FDP-Liberale Fraktion, 18. September 2019, Bern, 17. Dezember 2021.

Auf Kantonsstrassen erlässt das Tiefbauamt auf Strassenabschnitten, die es selbst saniert oder neu gebaut hat in der Regel eine Aufbruchsperre von mind. 5 Jahren ab letzter Bauvollendung.

4. *Welche Haltung vertritt die Regierung zur Gasversorgung im Kanton Basel-Landschaft, gibt es verbindliche Planungen oder Vorgaben dazu und wie wird gegenüber Gemeinden und Eigentümerschaft kommuniziert?*

Gemeinden und Gasnetzbetreiber regeln die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Gasverteilung im jeweiligen Gemeindegebiet über Konzessionsverträge. Der Kanton hat sich aus diesem Verhältnis herauszuhalten, bzw. hat der Regierungsrat lediglich im Streitfall zwischen Gemeinden und Netzbetreiber zu entscheiden (§ 34 EnG BL).

Im Kanton Basel-Landschaft werden 20 Gemeinden durch die Industriellen Werken Basel (IWB) und drei Gemeinden von der Erdgas AG Laufental-Thierstein (GASAG) mit Erdgas versorgt. Inzwischen zeichnet sich ab, dass das Gasverteilnetz – auch bei einer Umstellung auf Gase aus erneuerbaren Quellen – langfristig nicht mehr im heutigen Umfang aufrechterhalten werden kann. Dies, weil sich immer mehr Kundinnen und Kunden vom Gasnetz abwenden und sich die Kosten für den Unterhalt des Gasnetzes sonst auf immer weniger Kundinnen und Kunden verteilen und die Netzkosten für diese verbleibenden Kundinnen und Kunden stark zunehmen würden.

Die IWB und früher oder später auch die GASAG stehen mit den Gemeinden vor der Herausforderung, die das Gasnetz auf den Ausbau individueller erneuerbarer Heizsysteme und insbesondere auf den Ausbau thermischer Netze, die in der Regel durch andere Unternehmen betrieben werden, abzustimmen, um die volkswirtschaftlichen Kosten zu minimieren.

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die Koordination zwischen der Stilllegung des Gasnetzes und allfälligen Ausbauvorhaben der thermischen Netze, d. h. die sog. Transformationsplanung, vereinzelt bereits in den laufenden kommunalen Energieplanungen. Die Installation von Einzelheizungen in Gebieten, die sich aufgrund der hohen Energiebedarfsdichte für thermische Netze eignen, oder die Erneuerung von Gasheizungen in einem Gasnetzstrang mit wenigen Abnehmern, soll aus volkswirtschaftlichen Gründen möglichst vermieden werden.

Im Kanton Basel-Landschaft tritt per 1. Januar 2026 die Regel zum Heizungersatz in Kraft. Diese Regel wird weitere Gaskundinnen und Gaskunden dazu bewegen, sich vom Gasverteilnetz abzuwenden. Das Informationsbedürfnis nimmt entsprechend zu. Eine rechtzeitige und transparente Information der Bevölkerung über die geplante Stilllegung des Gasnetzes und mögliche Alternativen ist daher von entscheidender Bedeutung.

Im Rahmen des «Dialogs zu Ausbau und Dekarbonisierung von Wärmeverbunden» (siehe [Energieplanungsbericht 2022](#), Massnahme M04) steht das AUE seit 2023 in engem Kontakt mit Vertretenden der mit Erdgas versorgten Gemeinden, den Gasverteilnetzbetreibern IWB und Gasag sowie mit den Betreibern grosser Wärmeverbunde. Dabei wurde von vielen Gemeinden der Wunsch vorgebracht bzw. die Forderung erhoben, die Informationen über die Stilllegung des Gasnetzes und den Ausbau der thermischen Netze, sobald diese konkret sind, der Bevölkerung über ein einfach zugängliches und neutrales Informationsportal (also eine interaktive Karte zur Wärmeversorgung) zur Verfügung zu stellen. Dieser Wunsch wurde an der zweiten Baselbieter Klima- und Energietagung für Gemeinden und Kanton vom 26. März 2025 von einer grossen Anzahl an Gemeindevertretenden bekräftigt. Aufgrund des vielseitigen Wunsches hat der Regierungsrat in Absprache mit den vier eingangs erwähnten Energieversorgungsunternehmen entschieden, bis Ende 2026 ein solches Informationsportal aufzubauen. Mit diesem Tool werden sich Ratsuchende (Einwohnerinnen und Einwohner, Eigentümerinnen und Eigentümer von fossilen Heizungen) leicht verständlich und übersichtlich über die Möglichkeiten des Heizungersatzes am Standort ihrer Liegenschaft, die geltenden Regeln und Förderprogramme informieren können und zu weiterführenden Beratungsangeboten und Kontaktstellen geleitet. Ein solches Portal dient der Beratung und Lenkung von Ratsuchenden und entlastet Gemeinden, Energieversorgungsunternehmen und Kanton.

5. *Wie stellt die Regierung sicher, dass Wärmeverbünde zu marktgerechten Preisen betrieben werden, welche Daten zu realisierten und rentablen Projekten liegen vor und inwiefern wird die Entwicklung der Akzeptanz in der Bevölkerung beobachtet?*

Wie oben erwähnt, ist die Wärmeversorgung Angelegenheit der Privatwirtschaft bzw. der Gemeinden. Der Kanton ist an den Energieversorgungsunternehmen nicht beteiligt und kann daher keinen Einfluss auf die Unternehmen ausüben. Der Kanton hat (daher) keine Kenntnisse über die wirtschaftlichen Parameter der einzelnen thermischen Netze.

Der Preisüberwacher hat Ende 2022 eine Marktbeobachtung der schweizerischen Fernwärmenetze durchgeführt, um so eine Übersicht über die Tariflandschaft in der Schweiz zu erhalten, Transparenz zu schaffen und die Situation besser zu verstehen⁸. Aus der Marktbeobachtung des Preisüberwachers geht hervor, dass sich die Fernwärmenetze (über 1000 in der Schweiz) nicht nur bezüglich Unternehmensform und Eigentümerschaft, sondern auch bezüglich Grösse sowie Angebots- und Tarifstruktur und Preisniveau stark unterscheiden. Der Preisüberwacher verwendet die Ergebnisse dieser Marktbeobachtung, um die Fernwärmepreise zu überprüfen und allfällige missbräuchlich hohe Preise zu beseitigen.

6. *Welche finanziellen Förderinstrumente stehen für Wärmeverbünde im Kanton Basel-Landschaft zur Verfügung, wie hoch waren die entsprechenden Beiträge in den letzten fünf Jahren und sind Anpassungen dieser Förderpraxis vorgesehen?*

Im Kanton Basel-Landschaft stehen für Wärmeverbünde insbesondere das kantonale Förderprogramm «Baselbieter Energiepaket» sowie derzeit die Bundesprogramme «Das Gebäudeprogramm» und das «Impulsprogramm» zur Verfügung. Diese Instrumente unterstützen sowohl den Anschluss an Nah- oder Fernwärmeverbünde als auch der Neubau sowie die Erweiterung von Wärmeverbünden einschliesslich der entsprechenden Wärmeerzeugungsanlagen.

In den vergangenen fünf Jahren wurden insgesamt 487 Projekte im Bereich Wärmeverbünde finanziell unterstützt. Dabei entfielen 50 Projekte auf den Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmeverbund im Neubau, 372 Projekte auf einen Anschluss im Rahmen des Ersatzes einer fossilen oder elektrischen Heizung und 65 Projekte auf den Neubau oder die Erweiterung eines Wärmeverbunds mit entsprechender Erzeugungsanlage. Hierfür wurden insgesamt 6'077'394 Franken ausbezahlt (siehe Tabelle 2 und Tabelle 3). Die Fördermittel stammen aus kantonalen Mitteln und bundesseitig aus den teilzweckgebundenen Mitteln der CO₂-Abgabe.

Tabelle 2 Anzahl ausbezahlter Förderbeiträge im Bereich Wärmeverbund 2020-2024

Fördermassnahme	2020	2021	2022	2023	2024	Total
Anschluss an ein Nah-/Fernwärmeverbund (Neubau)	17	16	11	6	0	50
Anschluss an ein Nah-/Fernwärmeverbund (Ersatz fossile/elektrische Heizung)	84	46	95	76	71	372
Neubau Erweiterung Wärmeverbund und Wärmeerzeugungsanlage	3	11	14	18	19	65
Total	104	73	120	100	90	487

⁸ [Marktbeobachtung Fernwärmearife Schweiz](#)

Tabelle 3 Ausbezahlte Förderbeiträge im Bereich Wärmeverbund 2020-2024 (in CHF)

Fördermassnahme	2020	2021	2022	2023	2024	Total
Anschluss an ein Nah-/Fernwärmeverbund (Neubau)	67'612	72'484	56'492	30'060	-	226'648
Anschluss an ein Nah-/Fernwärmeverbund (Ersatz fossile/elektrische Heizung)	513'990	528'675	1'023'756	886'360	803'595	3'756'376
Neubau Erweiterung Wärmeverbund und Wärmeerzeugungsanlage	16'620	222'088	202'182	939'910	713'570	2'094'370
Total	598'222	823'247	1'282'430	1'856'330	1'517'165	6'077'394

Die Fördermassnahmen und -bedingungen waren im Zeitraum 2020 bis 2024 weitgehend konstant. Per 1. Januar 2025 hat der Regierungsrat die in der Landratsvorlage [2024/276](#) angekündigten Sparmassnahme umgesetzt und die Beitragssätze auf diesen Zeitpunkt moderat gekürzt. Zudem wurde die Förderung von Fernwärmeverbünde auf besonders innovative und energiepolitisch bedeutsame Projekte beschränkt, um insbesondere den Druck auf den begrenzt verfügbaren Energieträger Holz zu reduzieren.

Mit Beschluss Nr. 1141 vom 22. Mai 2025 zur Vorlage [2025/64](#) hat der Landrat die Fortführung sowie eine moderate Ausweitung des Förderprogramms «Baselbieter Energiepaket» beschlossen und hierfür eine Ausgabenbewilligung von 51,25 Millionen Franken für die Jahre 2026 bis 2030 erteilt. Der Regierungsrat hat in der Folge am 2. Dezember 2025 entschieden, die seit 1. Januar 2025 geltenden Fördergegenstände vorerst mit unveränderten Beitragssätzen weiterzuführen, auch jene im Bereich der Wärmeverbünde.

Vor dem Hintergrund des vom Bund angekündigten Sparprogramms (Entlastungspaket 27), zu dem der Bundesrat dem Parlament im Herbst 2025 eine Botschaft unterbreitet hat, wird der Regierungsrat die Situation im 2026 analysieren und dem Landrat Vorschläge für die Ausgestaltung des Förderprogramms ab 2027 unterbreiten. Der Regierungsrat klärt in diesem Zusammenhang, ob ein finanzieller Spielraum dafür besteht, den Bau von thermische Netzen in Kernzonen, Reiheneinfamilienhaussiedlungen mit beengten Platzverhältnissen oder Denkmalschutz und die Nutzung von Abwärme, Umweltwärme und Geothermie (im Zusammenhang mit der Motion [2024/659](#)) noch wirksamer zu fördern. In solchen Konstellationen sind die Zusatzkosten für einen Heizsystemwechsel oft aus baulichen Gründen erhöht und die Förderbeiträge, welche der Kanton über das Baselbieter Energiepaket bisher entrichtet, reichen nicht immer aus, damit die Projektträger im betreffenden Projekt wettbewerbsfähige Wärmetarife anbieten können und thermische Netze auch tatsächlich realisiert werden.

Liestal, 27. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich